Abschrift

**Landgericht Hamburg**

Az.: 308 O 209/17

# Beschluss

In der Sache

[redacted] vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted]

**- Antragstellerin -**

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Strahmann**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 276/17FB01

gegen

[redacted]

**- Antragsgegnerin -**

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]
die Richterin am Landgericht [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted]
am 20.06.2017:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

nachstehende Fotografie öffentlich zugänglich zu machen:

•

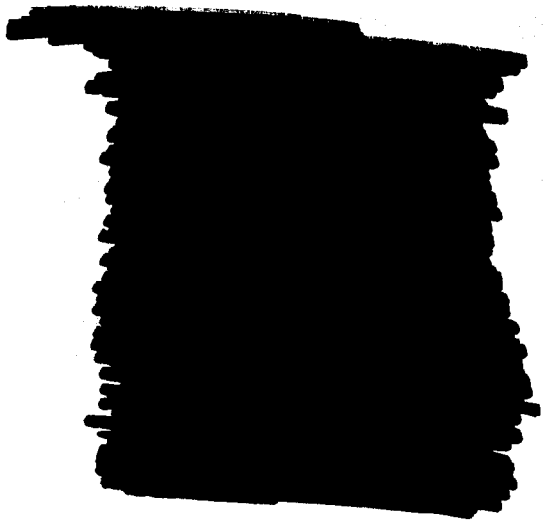

auch soweit dies ohne Angabe des Urhebers, [redacted] erfolgt,

wie geschehen unter

[redacted]

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

A. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Der Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde. Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 97, 13, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag ist zulässig.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gem. § 32 ZPO ist gegeben. Das Angebot der Antragsgegnerin ist im hiesigen Gerichtsbezirk abrufbar und richtet sich auch an potentielle Kunden in Hamburg.

2. Soweit die Antragstellerin den Unterlassungsanspruch auch auf die fehlende Urhebernennung (§ 13 UrhG) stützt, macht sie das Recht des Urhebers in gewillkürter Prozessstandschaft geltend (vgl. BGH, GRUR 2010, 920, Rn. 26 – Klingeltöne für Mobiltelefone II, sowie BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung, zu § 14 UrhG; vgl. auch BGH GRUR 1995, 668, 670 – Emil Nolde, BGH GRUR 1983, 379, 381 – Geldmafiosi). Der Fotograf [redacted] hat die Antragstellerin zur Wahrnehmung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte ermächtigt (ASt. 1)

II. Der Antrag ist begründet.

1. Es liegt ein Verfügungsanspruch vor. Die Antragstellerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. §§ 13, 19a UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs dargelegt und glaubhaft gemacht.

a. Bei der Fotografie handelt es sich um ein Lichtbildwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG, jedenfalls um ein Lichtbild i.S.d. § 72 Abs. 1 UrhG.

b. Die Antragstellerin hat durch eidesstattlich Versicherung (Anlage ASt 1) glaubhaft gemacht, dass ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Fotografie von dem Fotografen eingeräumt wurden.

c. Die Antragsgegnerin hat das Recht der Antragstellerin zur öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG und das Recht des Fotografen auf Urhebernennung aus § 13 UrhG widerrechtlich verletzt.

(1) Die Antragstellerin hat durch eidesstattliche Versicherung (Anlage ASt 1) und Vorlage eines Screenshots (Anlage ASt 2) glaubhaft gemacht, dass jedenfalls am 30.05.2017 die streitgegenständliche Fotografie auf der Webseite der Antragsgegnerin öffentlich zugänglich gemacht wurde. Dies geschah unter der im Tenor genannten URL. Der visuelle Vergleich ergibt, dass es sich hierbei um die Fotografie handelt, an der die Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte hält. Soweit die Fotografie bearbeitet wurde (schwarz-weiße Farbgebung, Kombination mit Aufnahmen von Halsbändern), handelt es sich um eine unfreie Bearbeitung i.S.d. § 23 UrhG. Die Nutzung erfolgte ohne Nennung des Urhebers, § 13 UrhG.

(2) Die Antragsgegnerin ist für die Nutzungshandlung verantwortlich. Sie ist im Impressum von [redacted] genannt (Anlage ASt 3).

(3) Die Nutzung war auch widerrechtlich. Die Antragstellerin hat weder der Antragsgegnerin noch der Firma [redacted] ein Recht dazu eingeräumt (Anlage ASt. 1) und es greift auch keine der gesetzlichen Schranken. Auf ein Verschulden der Antragsgegnerin kommt es für den Unterlassungsanspruch nicht an.

d. Das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen der Fotografie ohne Namensnennung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben der Entfernung der Fotografie die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen, wie sie von der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.06.2017 (Anlagen ASt 4) erfolglos verlangt wurde.

2. Ein Verfügungsgrund liegt vor. Dieser folgt bereits aus der Wiederholungsgefahr. Die Antragstellerin hat die Angelegenheit außerdem geboten zügig verfolgt. Sie hat glaubhaft gemacht, dass ihr Geschäftsführer erstmals am 30.05.2017 von dem angegriffenen Angebot Kenntnis erlangt zu haben (Anlage ASt. 1).

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO unter Berücksichtigung üblicher Streitwertfestsetzungen der Kammer sowie des Hanseatischen Oberlandesgerichts in vergleichbaren Fällen geschätzt worden.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[redacted]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[redacted]
Richterin
am Landgericht

[redacted]
Richter
am Landgericht